



C/2024/6967

14.11.2024

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 27. September 2024

zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen

(ESRB/2024/5)

(C/2024/6967)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang IX,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 16 bis 18,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ⁽³⁾, insbesondere auf Titel VII Kapitel 4 Abschnitt I,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Kohärenz nationaler makroprudenzieller Maßnahmen ist es wichtig, die Anerkennung gemäß Unionsrecht durch eine gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis zu ergänzen.
- (2) Durch den in der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁵⁾ festgelegten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen auf freiwilliger Basis soll sichergestellt werden, dass alle in einem Mitgliedstaat aktivierten risikopositionsbezogenen makroprudenziellen Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.
- (3) Am 18. Juli 2023 teilte die Nationale Bank van België / Banque Nationale de Belgique (NBB/BNB) als benannte Behörde im Sinne des Artikels 133 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) ihre Absicht mit, den für alle auf internen Beurteilungen basierenden (IRB) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind, auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis zuvor festgesetzten sektoralen Systemrisikopuffer (sectoral systemic risk buffer – sSyRB) ab dem 1. April 2024 von 9 % auf 6 % neu zu kalibrieren.
- (4) Am 25. August 2023 gab der ESRB die Stellungnahme ESRB/2023/7 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁶⁾ ab, in der er feststellte, dass er die kumulativen sSyRB- und A-SRI-Pufferquoten für geeignet und wirksam hält, um den ermittelten Risiken für jedes der Kreditinstitute, die in den Anwendungsbereich dieser beiden Maßnahmen fallen, zu begegnen.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

⁽⁴⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

⁽⁵⁾ Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Dezember 2015 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 97 vom 12.3.2016, S. 9).

⁽⁶⁾ Stellungnahme ESRB/2023/7 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 25. August 2023 zur Anzeige Belgiens über die Festsetzung oder Neufestsetzung von A-SRI-Pufferquoten gemäß Artikel 131 und die Festsetzung oder Neufestsetzung eines Systemrisikopuffers gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten (Opinion ESRB/2023/7 of the European Systemic Risk Board of 25 August 2023 regarding the Belgian notifications of the setting or resetting of O-SII buffer rates pursuant to Article 131 and the setting or resetting of a systemic risk buffer pursuant to Article 133 of Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions), abrufbar auf der Website des ESRB unter www.esrb.europa.eu.

- (5) Am 3. Oktober 2023 verabschiedete der ESRB die Empfehlung ESRB/2023/9 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁷⁾, um die von der NBB/BNB aktivierte und auf 6 % neu kalibrierte Systemrisikopufferquote weiterhin in der Liste der makroprudenziellen Maßnahmen zu führen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird.
- (6) Am 19. Juli 2024 ersuchte die NBB/BNB als benannte Behörde im Sinne des Artikels 133 der Richtlinie 2013/36/EU den ESRB gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU um Empfehlung der gegenseitigen Anerkennung der am 18. Juli 2023 mitgeteilten makroprudenziellen Maßnahme auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis.
- (7) Die gegenseitige Anerkennung der von den Behörden anderer Mitgliedstaaten aktivierten makroprudenziellen Eigenkapitalanforderungen auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis, unabhängig davon, ob die betreffenden Risikopositionen über Tochterunternehmen oder Zweigstellen gehalten werden oder aus der direkten grenzüberschreitenden Kreditvergabe resultieren, begrenzt Sickerverluste und Aufsichtsarbitrage, dämmt Systemrisiken ein und fördert somit die Wirksamkeit makroprudenzieller Maßnahmen insgesamt, indem sichergestellt wird, dass erhöhte Risiken nicht nur in dem Mitgliedstaat, der den Systemrisikopuffer eingeführt hat, berücksichtigt werden, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen Bankengruppen diesen erhöhten Risiken ausgesetzt sind. Die Anerkennung sollte daher auch darauf abzielen, sicherzustellen, dass Bankengruppen, die diesen Systemrisiken ausgesetzt sind, ausreichend widerstandsfähig sind. Daher sollten makroprudenzielle Eigenkapitalanforderungen, die sich aus einem Beschluss zur Anerkennung makroprudenzieller Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten ergeben, im Allgemeinen auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis angewandt werden.
- (8) Um dem Ersuchen der NBB/BNB um Anerkennung der belgischen Systemrisikopufferquote nachzukommen kann die jeweilige zuständige und/oder benannte Behörde eines anderen Mitgliedstaats gemäß Artikel 134 und Artikel 133 der Richtlinie 2013/36 EU eine Systemrisikopufferquote festsetzen.
- (9) Gemäß Artikel 134 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU würde die Anerkennung der mitgeteilten belgischen Systemrisikopufferquote durch andere Mitgliedstaaten für in Belgien belegene Risikopositionen von Instituten gelten, die in den gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaaten zugelassen sind.
- (10) Gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU kann eine Systemrisikopufferquote auf Einzelbasis, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis angewandt werden. Daher beinhaltet die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat festgesetzten Systemrisikopufferquote die Möglichkeit, auf alle Risikopositionen auf konsolidierter Basis (einschließlich Risikopositionen, die über in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Tochterunternehmen gehalten werden) eine Systemrisikopufferquote anzuwenden.
- (11) Eine Abweichung vom allgemeinen Ansatz der Anwendung der anerkannten belgischen makroprudenziellen Maßnahme auf Einzel-, teilkonsolidierter und konsolidierter Basis kann in bestimmten Fällen gerechtfertigt sein, z. B. wenn die gegenseitig anerkennenden Behörden der Auffassung sind, dass diese Systemrisiken bereits angemessen und in geeigneter Weise durch bestehende makroprudenzielle oder mikroprudenzielle Anforderungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Bankengruppe konsolidiert ist, gemindert werden.
- (12) In der durch die Empfehlung ESRB/2017/4 geänderten Fassung der Empfehlung ESRB/2015/2 des ESRB ⁽⁸⁾ wird empfohlen, dass die jeweilige, eine makroprudenzielle Maßnahme aktivierende Behörde – wenn sie beim ESRB um gegenseitige Anerkennung ersucht –, eine Wesentlichkeitsschwelle vorschlägt, unterhalb derer die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in dem Land, in dem die jeweilige aktivierende Behörde die makroprudenziellen Maßnahme anwendet, als unwesentlich angesehen werden. Der ESRB kann einen anderen Schwellenwert empfehlen, falls dies erforderlich erscheint.
- (13) Auf das am 19. Juli 2024 eingegangene belgische Ersuchen um gegenseitige Anerkennung der Maßnahme durch andere Mitgliedstaaten hin und zur Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen in Form von Sickerverlusten und Aufsichtsarbitrage, die sich aus der Umsetzung der in Belgien anzuwendenden makroprudenziellen Maßnahme ergeben könnten, hat der Verwaltungsrat des ESRB beschlossen, die am 18. Juli 2023 mitgeteilte Maßnahme weiterhin in der Liste der makroprudenziellen Maßnahmen zu führen, deren gegenseitige Anerkennung er gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfiehlt, und die gegenseitige Anerkennung

⁽⁷⁾ Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 3. Oktober 2023 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ESRB/2023/9) (ABl. C, C/2023/899 vom 14.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/899/oj>).

⁽⁸⁾ Empfehlung ESRB/2017/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Oktober 2017 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 431 vom 15.12.2017, S. 1).

der Maßnahme auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis gemäß dem von der NBB/BNB vorgelegten Ersuchen um gegenseitige Anerkennung zu empfehlen. Der Verwaltungsrat des ESRB hat darüber hinaus beschlossen, eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle von 2 Mrd. EUR zu empfehlen. Die jeweiligen Behörden, welche die Maßnahme gegenseitig anerkennen, können Institute von der Systemrisikopufferanforderung ausnehmen, solange deren entsprechende Risikopositionen 2 Mrd. EUR nicht übersteigen. Da die Maßnahme, die in Anerkennung der mitgeteilten belgischen Systemrisikopufferquote erlassen werden soll, auch auf konsolidierter Basis gelten sollte, sollte die Summe der über Zweigstellen, direkte grenzüberschreitende Kreditvergaben und über Tochterunternehmen gehaltenen Risikopositionen anhand der Wesentlichkeitsschwelle bewertet werden.

(14) Die Empfehlung ESRB/2015/2 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Änderungen

Die Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 Empfehlung C Absatz 1 erhält die unter „Belgien“ aufgeführte Maßnahme folgende Fassung:
„— eine Systemrisikopufferquote von 6 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind, die ab dem 1. April 2024 anwendbar ist.“
2. Der Anhang wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Empfehlung geändert.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 27. September 2024.

*Leiter des ESRB-Sekretariats,
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB,
Francesco MAZZAFERRO*

ANHANG

Der Anhang der Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. Die unter Belgien aufgeführte Maßnahme erhält folgende Fassung:

„Eine Systemrisikopufferquote von 6 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind.“

2. Unter Belgien erhält der Abschnitt „I. Beschreibung der Maßnahme“ folgende Fassung:

„I. Beschreibung der Maßnahme

2. Vom 1. April 2024 an schreibt die belgische Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, für IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen), eine Systemrisikopufferquote von 6 % vor.

- 2a. Die Maßnahme gilt auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelbasis.“

3. Unter Belgien erhält der Abschnitt „II. Gegenseitige Anerkennung“ folgende Fassung:

„II. Gegenseitige Anerkennung

3. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die belgische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen und auf IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen anzuwenden, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen). Alternativ kann die Maßnahme unter Verwendung des folgenden Anwendungsbereichs bei den COREP-Meldungen gegenseitig anerkannt werden: durch in Belgien belegene Wohnimmobilien besicherte IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen).

4. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am gleichwertigsten ist, einschließlich der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen, die in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt sind. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die gleichwertige Maßnahme bis spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu erlassen.

- 4a. Auf das Ersuchen der NBB/BNB hin wird empfohlen, dass die zuständigen Behörden die belgische Maßnahme gegenseitig anerkennen, indem sie sie auf Einzelbasis, teilkonsolidierter und konsolidierter Basis anwenden, unabhängig davon, ob die betreffenden Risikopositionen über Tochterunternehmen oder Zweigstellen gehalten werden oder aus der direkten grenzüberschreitenden Kreditvergabe resultieren.“

4. Unter Belgien erhält der Abschnitt „III. Wesentlichkeitsschwelle“ folgende Fassung:

„III. Wesentlichkeitsschwelle

5. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle zur Steuerung der potenziellen Anwendung des De-minimis-Prinzips durch die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen. Institute können von der Systemrisikopufferanforderung ausgenommen werden, solange ihre entsprechenden sektoralen Risikopositionen 2 Mrd. EUR nicht übersteigen. Daher wird eine gegenseitige Anerkennung nur verlangt, sobald der institutsspezifische Schwellenwert überschritten wird.

- 5a. Alle über Zweigstellen und direkte grenzüberschreitende Kreditvergabe und über Tochterunternehmen gehaltenen Risikopositionen sollten in die Berechnung der Risikopositionen einbezogen werden, die anhand der Wesentlichkeitsschwelle bewertet werden.

6. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt der Schwellenwert für die Wesentlichkeit von 2 Mrd. EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen.

7. Sofern in den Mitgliedstaaten keine Kreditinstitute mit wesentlichen Risikopositionen in Belgien zugelassen sind, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die belgische Maßnahme ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein Kreditinstitut die empfohlene Wesentlichkeitsschwelle überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der belgischen Maßnahme empfohlen.“
-